

Mittheilung des Senats

vom 9. Juli 1878.

1. Anlage eines Schutzdeiches in Woltmershausen.

2. Rathhaus.

Die Finanzdeputation hat sich über die bezüglichlichen Anträge dahin geäußert, daß sie wenn auch mit Bedauern anheimstellen müsse, die für die Herstellung des Schutzdeiches erforderlichen M. 130 000 auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen vorschußweise unter den in der Mittheilung des Senats vom 25. Juni d. J. angegebenen Bedingungen zu bewilligen und anzuweisen, und daß sie gegen die Nachbewilligung von M. 9000 für die Umdeckung des Rathhausdaches unter den Umständen nichts zu erinnern habe.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3., 6. und 10. Juli 1878.

Schätzung der Grundstücke.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits den von der Deputation, welche behufs Revision der Gesetze, betreffend die Schätzung der Grundstücke, niedergelegt wurde, vorgelegten Gesetzentwurf, jedoch mit folgenden Modificationen:

Zu § 1 und 3 tritt sie dem Antrage des Senats das Wort „ertragsfähigen“ zu streichen, bei.

In § 2 streicht sie die Alinea c.

In § 4 beschließt sie sub b die Worte: „einschließlich der Dienstwohnungen“ hinzuzufügen.

Den § 5 sub a genehmigt sie in Gemäßheit der Deputationsvorlage, unter Ablehnung des Antrags des Senats.

In § 6 streicht sie die Worte: „Schienenwege der Eisenbahnen“.

Zu § 8 tritt sie dem Antrage des Senats bei.

Zu § 12 beschließt sie: statt „auf die Dauer von sechs Jahren“ die Fassung „auf die Dauer von drei Jahren“.

Ferner genehmigt sie folgenden Zusatz: „Wählbar ist Jeder, der die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit Ausschluß der Mitglieder und der Beamten der Steuerdeputation. Wenn ein Mitglied der Commission eine zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderliche Eigenschaft verliert, oder Mitglied der Steuerdeputation wird, muß es sein Amt niederlegen.“

Zu § 18 tritt sie dem Antrage des Senats bei.

Betreffs Anl. A. beschließt sie in § 3 zu sagen: statt „wählt die Schätzungscommission einen Obmann“, „ordnet die Schätzungscommission einen dritten Schätzer“, bei.

Den § 3 hat die Bürgerschaft in folgender Fassung angenommen:

„Der für die Gebäudesteuer maßgebende und demnach zu ermittelnde Kapitalwerth ist derjenige Werth, welchen das ganze Grundstück einschließlich der darauf befindlichen Gebäude unter Berücksichtigung des Umfangs, der Lage, der Nutzbarkeit desselben, sowie des Bauwerths der Gebäude, zur Zeit der Schätzung hat und welcher daher zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisiert werden kann.“

Eine voraussichtlich vorübergehende Wertherhöhung, oder eine solche Wertherhöhung, welche durch Bau speculation, Parcelirungen, Anlagen von Straßen oder in sonstiger Weise künftig erlangt werden könnte, darf dabei so wenig berücksichtigt werden, wie eine voraussichtlich vorübergehende Werthverminderung, welche z. B. in Folge eines massenweisen Zwangsverkaufs von Grundstücken zu einer und derselben Zeit eintritt.

Durch die Schätzung ist festzusetzen:

- 1) der Kapitalwerth des ganzen Grundstücks,
- 2) daneben der Bauwerth der Gebäude.

Zu § 4 genehmigt die Bürgerschaft den Antrag des Senats, ferner beschließt sie, hinter den Anfangsworten: „der Bauwerth des Gebäudes“ einzuschreiben: „für dessen Ermittlung ebenfalls die Zeit der Schätzung maßgebend ist.“

Zu § 8 und 9 tritt die Bürgerschaft ebenfalls den Anträgen des Senats bei, jedoch zu § 9 mit Ausnahme des letzten vom Senate beantragten Satzes: „Bei theilweise unbegründeter Reclamation kann der Reclamant in einen Theil der Kosten verurtheilt werden.“

Zu § 11 beschließt die Bürgerschaft im ersten Satze hinter „dem Katasteramte“ das Wort „schriftlich“ einzuschreiben.

Ferner faßt sie die No. 1 dieses Paragraphen unter Abänderung der Vorlage folgendermaßen:

„den Namen des Eigenthümers des zu schätzenden Immobile.“

In Anl. B beschließt die Bürgerschaft zu § 4 am Schluß einen neuen Absatz hinzuzufügen:

„Die zu gewerblichen und industriellen Zwecken benutzten Zimmer- und Lagerplätze, wohin auch solche Plätze zu rechnen, welche mit hölzernen offenen Schoppen besetzt sind, werden der angrenzenden oder zunächstgelegenen Kulturart und Klasse gleichgeschätzt. In gleicher Weise werden Eisenbahndämme eingeschätzt.“

Zu § 12 und 17. Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats bei.

ad § 31. Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die vom Senate vorgeschlagene Fassung dieses Paragraphen.

ad § 32. Die Bürgerschaft genehmigt die beantragte Streichung der Worte: „und Kataster“.

ad § 36. Die Bürgerschaft beschließt im letzten Absatz anstatt: „binnen vier Wochen“ zu sagen „binnen sechs Wochen“.

Gleichzeitig tritt die Bürgerschaft den weiteren Anträgen des Senats pag. 334 der Verhandlungen sub 1 zu der Gesetzesvorlage bei und genehmigt die beantragte Aussetzung der Beschlussfassung über die pag. 146 ff. der Verhandlungen vorgelegten Gesetzentwürfe. Gleichzeitig beschließt die Bürgerschaft, daß die Verordnung vom 21. December 1846, die Versicherungen gegen Brandschäden betreffend, welche bereits vielfache Abänderungen erfahren hat und auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf in vielen Punkten aufgehoben wird, einer generellen Revision unterzogen werde.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. Juli 1878.

1. Anlage eines Schutzdeichs in Woltmershausen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden, und bewilligt ihrerseits den beantragten Vorschuß von M. 130 000.

2. Rathhaus.

Auch die Bürgerschaft schließt sich dem Antrage der Deputation an und bewilligt die beantragten M. 9000.